

**Antrag**

öffentlich

Datum

21.09.2012

Nummer

A0100/12

Absender

**FDP-Ratsfraktion**

Adressat

Vorsitzende des Stadtrates  
Frau Wübbenhorst

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

04.10.2012

Kurztitel

Einführung von Parkerlaubnisheften für Handwerker, Gewerbe,  
Pflegedienst und Werttransporte

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt Parkerlaubnishefte für Handwerker, Gewerbe, Pflegedienste und Werttransporte für das Stadtgebiet Magdeburg als Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ein.

Die Parkerlaubnishefte sind gebührenpflichtig. Ein entsprechender Vorschlag soll durch die Stadtverwaltung unterbreitet werden.

Der Antrag soll im StBV und im FG beraten werden.

**Begründung**

Eine Vielzahl von Dienstleistungen können nur angeboten und ausgeführt werden, wenn die entsprechenden Mitarbeiter mobil, d.h. vorwiegend mit dem PKW unterwegs sind. Da in weiten Teilen der Stadt nur gebührenpflichtiges Parken möglich ist, ist rechtswidriges Parken vermehrt anzutreffen.

Parkscheinhefte können für die Berechtigten eine legale Alternative bilden.

Möglich wäre beispielsweise:

Die Erlaubnis berechtigt zum Parken in Parkzonen mit den Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot), 290 (eingeschränktes Halteverbot für eine Zone), 314 (Parkplatz, außer Sonderparkplatz für Schwerbehinderte) im mit Parkuhren und Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkraum, sowie in Bewohnerparkzonen und in Fußgängerzonen.

In diesen Bereichen wird durch das Parkerlaubnisheft das Parken für Reparatur- und Montagearbeiten sowie Pflegedienste und Werttransporte erlaubt, sofern dadurch keine Behinderung des fließenden Verkehrs oder der Feuerwehr verursacht wird und die Rettungswege frei bleiben.

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbetreibende sowie Pflegedienste und Werttransporte aus Magdeburg, deren Betrieb bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer gemeldet ist. Das Erlaubnisheft gilt für ein Einsatzfahrzeug sowie ein Ersatzfahrzeug. Die Kennzeichen

sind anzugeben. Die Erlaubnis ist im Original im Fahrzeug mitzuführen und damit zeitgleich nur für ein Fahrzeug verwendbar.

Ein Parkerlaubnisheft beinhaltet 50 Ausnahmegenehmigungen. Mit einer Ausnahmegenehmigung kann an einem Tag an bis zu vier Einsatzorten bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden geparkt werden.

In Leipzig wird ein solches Heft seit Jahren erfolgreich angeboten und sehr gut angenommen (siehe Anlage).

Hans-Jörg Schuster  
Fraktionsvorsitzender